



# Kommunale Sozialpolitik

Gesetzlichkeiten, Pflichtaufgaben und  
freiwillige Leistungen der Kommune

von Jürgen Kasek



**DAKS e.V.** ist von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen als Kommunalpolitische Bildungsvereinigung anerkannt. Sie wurde 1992 auf Anregung der Kommunalpolitischen Konferenz vom Oktober '91 in Bautzen gegründet. Ziel ist die „Förderung des demokratischen Staatswesens in weitsichtiger, ökologischer und sozialer Verantwortung. Die Vereinigung unterstützt alle an Kommunalpolitik interessierten Bürgerinnen und Bürger, Abgeordnete, Fraktionen und Bürgerinitiativen bei der Gestaltung einer bürgernahen Kommunalpolitik, welche der Verwirklichung von Menschenrechten, dem Schutz der natürlichen Umwelt und unmittelbaren Bürgerinteressen dient“ (*Auszug Satzung*).

Die konkrete Arbeit von DAKS besteht in Beratung und Schulung von Kommunalpolitikern und interessierten Bürgern mittels Seminaren, Vorträgen und Publikationen sowie in der Vernetzung von Kommunalpolitikern und Fachleuten mittels Tagungen und Vermittlung von Kontakten. DAKS e.V. ist Mitherausgeber der bundesweit erscheinenden Zeitschrift „AKP – Fachzeitschrift für Alternative Kommunalpolitik“.

Mitglied bei DAKS e.V. kann jede natürliche und juristische Person (Fraktionen, Vereine) werden, die die Ziele von DAKS unterstützt.

#### Auszug lieferbarer Publikationen (Erscheinungsjahr):

- „Bürgerbeteiligung aktiv“ (1998)
- „Internet für Alle - Ein Leitfaden für Einsteiger in die elektronische Kommunikation“ (2000)
- „Lebendige Bürgerdemokratie - Einmischung in die kommunale Politik in sächsischen Gemeinden und Kreisen“ (2000)
- „Erneuerbare Energien in Sachsen - Möglichkeiten und Perspektiven alternativer Energiegewinnung“ (2001)
- „Privatisierung öffentlicher Einrichtungen im Freistaat Sachsen“ (2003)
- „Start in die Wahlperiode - Handreichung für kommunale Räte“ (2004/2005)
- „Wege durch den Dschungel - Handbuch für sächsische Non-Profit-Projekte“ (ab 2004)
- „Gemeinschaftsschule vor Ort umsetzen“ (2005)
- „Gute Aktionen fallen nicht vom Himmel“ (2005)
- „Erneuerbare Energien in Kommunen“ (2005)
- „Tu was gegen Rechts - Was Kommunalos wissen sollten ...“ (2006)
- „Bürger machen Energie - Bürgerkraftwerke - ein Handlungsleitfaden“ (2006)
- „Sächsische Kommunalbibel - 292 Stichwörter zu Themen aus der kommunalen Demokratie und Verwaltung“ (2006)
- „Bleib Sauber! Korruptionsprävention und -bekämpfung“ (2007)

**DAKS-Vorstand:** Alexander Hoffmann (Chemnitz) · Jens Bitzka (Lauta) · Jens Hoffssommer (Dresden) · Thoralf Möhlis (Riesa) · Wolfram Leuze, Katarina Krefft (Leipzig) · **Geschäftsführer:** Norman Volger  
**Kontakt:** „Die Alternative Kommunalpolitik Sachsens e.V.“ · Hohe Straße 58 · 04107 Leipzig · Tel: 0341 2195740  
www.daksev.de · mail@daksev.de

## Gesetzlichkeiten, Pflichtaufgaben und freiwillige Leistungen der Kommune

Kommunale Aufgaben unterscheidet man nach den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben, den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und den Auftragsangelegenheiten. Pflichtaufgaben bestehen demnach aus den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben und den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Bei den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben kann die Gemeinde in der Regel nicht über das „Ob“, sondern nur über das „Wie“ entscheiden, beispielsweise wenn das Landesrecht Kommunen einer bestimmten Größe verpflichtet, die Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zu übernehmen und es den Kommunen dabei überlassen bleibt, wie diese Aufgabe organisatorisch in die Kommunalverwaltung einbezogen wird.

Bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nimmt die Gemeinde Aufgaben wahr, für die der Staat Weisungen an die Kommunen zu Art und Umfang der Durchführung erlassen hat. Das ist zum Beispiel bei der Aufnahme von Flüchtlingen der Fall.

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Selbstverwaltungsaufgaben	4
Ausblick und Handlungsfelder	6
Inhalt eines Haushaltsplanes	7
Gliederung des Haushaltes	8
Pflichtaufgaben	14
Freiwillige Leistungen	19
Für ein lebenswertes Alter	20

## Selbstverwaltungsaufgaben

Selbstverwaltungsaufgaben, auch Selbstverwaltungsangelegenheiten, bedeuten, dass Kommunen ihre eigenen Angelegenheiten „in eigener Verantwortung“ regeln können. Also ob (bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben), wann und wie (bei allen Aufgaben) Aufgaben erledigt werden, ist Sache der Kommunen und im Rahmen der Gesetze möglich. Die kommunalen SVA bilden den eigenen Wirkungskreis der Kommunen. Bei den SVA unterscheidet man:

### Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

Zu freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ist die Gemeinde nicht verpflichtet - freie Entscheidung über das *ob* und *wie*.

- Beispiele: die Sorge für das wirtschaftliche Wohl der Einwohner (also Märkte und Messen, Gewerbeansiedlung, Verkehrswege, ÖPNV, Energie- und Wasserversorgung usw.), das Kulturelle (Kindergärten und Horte, Schulträgerschaft, Musik- und Volkshochschulen, Bibliotheken, Museen, Theater, Sportstätten) und das Soziale (Armenfürsorge, Altenpflege, Krankenhäuser, Suchtberatung)
- Regelung: alle Bundesländer

Die Freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben:

- gehören zum eigenen Wirkungskreis der Kommunen
- es gibt keine staatlichen Rechtsvorschriften oder Weisungen
- Kommunen entscheiden eigenständig über solche Aufgaben
- die finanzielle Verantwortung liegt bei der Kommune
- Rechtsgrundlagen: Art. 28 Abs. 2 GG; Art. 78 LV NRW; §2 GO: „*Kommunen sind in ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung.*“
- Ratsbeschluss nach § 41 Abs. 1 Buchst. S) GO

Der Umfang der freiwilligen SVA richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Kommunen. Freiwillige SVA können in der Praxis auch von den Kreisen übernommen werden, wenn die Kommune nicht leistungsfähig ist.

### Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben

Zu pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet (durch Bundes- oder Landesgesetz oder Rechtsordnung), sie kann aber selbst entscheiden, wie sie dieser Verpflichtung nachkommt - keine Entscheidung über das *ob* aber über das *wie*, also über die Art und Weise wie Aufgaben erfüllt werden sollen.

- Beispiele: Bauleitplanung, Feuerschutz, Abwasserbeseitigung, Schulentwicklungsplanung, Katastrophenschutz, Anlage / Unterhalt von Friedhöfen
- Regelung: alle Bundesländer
- Die Kommune trägt die finanzielle Verantwortung
- Rechtsgrundlagen: Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW, §3 Abs. 1 Gemeindeordnung: „*Den Kommunen können durch Gesetz Pflichtaufgaben auferlegt werden.*“

## Übertragene Aufgaben

Die Aufgabe wird dem Bund bzw. dem Bundesland zugeordnet, die Aufgabenwahrnehmung liegt bei den Kommunen - keine eigene Entscheidungskompetenz

- Beispiele: Ordnungsverwaltung, Bauaufsicht
- Regelung: Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen - diese Bundesländer folgen dem dualistischen Modell.

### Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Die Aufgabe wird der Kommune zugeordnet und auch von ihr wahrgenommen; die staatliche Ebene behält sich durch Gesetz ein Weisungsrecht durch eine staatliche Sonderaufsicht vor - die Gemeinde übt die Aufgabe aus, kann aber über das *ob* und das *wie* nicht selbst entscheiden.

- Beispiele: Ordnungsverwaltung, Bauaufsicht
- Regelung: Brandenburg, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen - diese Länder folgen dem monistischen Modell (Doppelnennungen: es gibt übertragene Aufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung).
- Die Kommune trägt hier ebenfalls die finanzielle Verantwortung, aber bei Kosten, welche den Haushalt überschreiten, wird mit einem Pauschalbetrag ausgeglichen.

Die rechtliche Einordnung der „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ ist umstritten. Diese werden als übertragene Aufgabe im neuen Gewand, als Mittelding oder als Selbstverwaltungsaufgabe eingestuft. Für die letzte Sicht spricht, dass den Kommunen die Aufgabe zugeordnet und von diesen wahrgenommen wird und sich der Staat ein ausdrückliches Weisungsrecht gesetzlich vorbehält.

### Auftragsangelegenheiten

Aufgabenzuordnung und Aufgabenwahrnehmung liegen beim Staat. Dieser bedient sich der Kommunen lediglich zur Erledigung der Aufgabe.

- Regelung: Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland

Sonderfall ist die Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG, wonach durch Bundesgesetz die Kommunen ausnahmsweise zum Vollzug im Auftrag des Bundes verpflichtet werden können. Die Bundesauftragsverwaltung durchbricht als Ausnahme die Gemeindeordnungen, die sich für das monistische Aufgabenmodell entschieden haben.

In den letzten Jahrzehnten sind von Bund und Ländern immer mehr Aufgaben an die Kommunen übertragen worden, ohne zugleich die Finanzierung sicherzustellen. Damit wird der finanzielle Spielraum der Kommunen immer mehr eingeengt. Es bleibt weniger Raum für freiwillige Aufgaben. Das trifft besonders Kommunen mit hoher Arbeitslosigkeit und wenig Steuereinnahmen. Unvermeidliche Kürzungen bei Kultur und sozialer Arbeit führen dazu, dass diese Kommunen weiter an Attraktivität für Investoren und Bürger mit höherem Einkommen, die entsprechend Steuern zahlen und für Kaufkraft sorgen, verlieren. Die Einnahmen sinken weiter und der

Spielraum für freiwillige Aufgaben wird noch enger. Ein Teufelskreis kann so entstehen, der vor allem in strukturschwachen Regionen zum Niedergang vieler Kommunen führt.

Die Übertragung von Pflichtaufgaben an die Kommunen ohne die Finanzierung zu gewährleisten, hebt auch die kommunale Selbstverwaltung aus: die Kommunen werden zunehmend zum Ausführen von Beschlüssen der Bundesregierung und der Länderregierungen degradiert. Unterstützt wird das durch Fördermittel. Auch hier gibt die Zentrale den Rahmen vor, in dem diese zu verwenden sind. Außerdem müssen die Kommunen einen Eigenbeitrag aufbringen. Da durch Fördermittel in der Regel auch zusätzliche Aufträge für kleine und mittelständische Unternehmen in der Region ausgelöst werden können und damit Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen werden können, bemühen sich die Kommunen, so viel wie möglich Fördermittel zu erhalten. Die Frage, was ist jetzt am wichtigsten für die nachhaltige Entwicklung der Kommune tritt hinter die Frage zurück, wie bekomme ich möglichst viele Fördermittel. Damit werden für Projekte, die nicht selten nicht das Wichtigste sind, was in der Kommune nötig wäre, weitere Mittel gebunden, die für selbstbestimmte freiwillige Aufgaben fehlen. Die Folge sind zentralisierte Entscheidungen, die den Gegebenheiten vor Ort nur bedingt oder gar nicht gerecht werden und eine sich immer mehr ausweitende zentralistische Bürokratie.

Der Leipziger City-Tunnel oder auch eine Reihe naturzerstörender Tourismusprojekte wären mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nie gebaut worden, hätte der Leipziger Stadtrat frei über die Mittel entscheiden können. Leipzig hätte dann mit viel weniger Aufwand eine hochmoderne und effiziente Infrastruktur und dennoch reichlich Mittel für freiwillige Aufgaben übrig behalten.

## Ausblick und Handlungsfelder

Wer Bürokratie abbauen und mit weniger Geld mehr erreichen will, muß Entscheidungen konsequent dezentralisieren. Dazu muß mindestens gesichert werden, dass das Konnexitätsprinzip eingeführt wird: eine Übertragung von Pflichtaufgaben an die Kommunen ist nur zulässig, wenn zugleich die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Aufgaben, die gesetzlich so geregelt sind, dass den Kommunen kaum Gestaltungsspielraum bleibt, wie z. B. die Kosten für Unterkunft bei Personen mit zu geringen Einkünften, Kosten für Bundestags- und Landtagswahlen oder Zivilschutz, sind grundsätzlich vollständig von der Bundes- bzw. Landesregierung zu bezahlen. Der Staat übernimmt hierbei die finanzielle Verantwortung, die Kommune fungiert hier lediglich als staatliche Unterbehörde. Fördermittel sollten nur für Aufgaben bereit gestellt werden, bei denen mehrere Kommunen zusammen arbeiten müssen oder die wie z. B. Bundesstraßen zentrale Entscheidungen erfordern. Davon abgesehen ist es viel erfolversprechender, wenn das Geld den Kommunen nach Bedürftigkeit (fest gemacht an der Zahl der Erwerbslosen und der Wirtschaftsleistung pro Kopf und dem Steueraufkommen) zur freien Verfügung gestellt wird. Der Aufbau des Haushaltsplanes, der schließlich gedruckt vorgelegt wird, folgt dabei in den Kommunen einem durchaus vergleichbaren Muster; allerdings kann die Reihenfolge der einzelnen Teile des Haushaltsplans zwischen verschiedenen Kommunen differenziert sein.

## Inhalt eines Haushaltsplans

### 1. Haushaltssatzung

### 2. Vorbericht

### 3. Gesamtplan mit:

- Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (nach den Einzelplänen 0 - 9, getrennt für Verwaltungs- und Vermögenshaushalt)
- Haushaltsquerschnitt (Einnahmen und Ausgaben nach den Einzelplänen 0 - 9, differenziert nach Arten, getrennt für Verwaltungs- und Vermögenshaushalt)
- Gruppierungsübersicht (Einnahmen und Ausgaben nach Arten - maßgebliches Klassifizierungskriterium ist der Gruppierungsplan)
- Finanzierungsübersicht (in verschiedenen Bundesländern gleichzeitig Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit)

### 4. Einzelpläne des Verwaltungshaushalts, untergliedert in Abschnitte und Unterabschnitte

### 5. Einzelpläne des Vermögenshaushalts, untergliedert in Abschnitte und Unterabschnitte

### 6. Sammelnachweise und Stellenplan

### 7. Finanzplanung und Investitionsprogramm

### 8. Übersichten über den Stand des Vermögens, der Schulden und der Rücklagen sowie die Fälligkeiten der Verpflichtungsermächtigungen

### 9. Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne der

- Stiftungen
- Sondervermögen, insb. der Eigenbetriebe
- Unternehmen des privaten Rechts, deren Eigentümerin die Kommune ist, oder an denen sie mit mehr als 50% beteiligt ist. Zumindest in umfangreicheren Haushaltsplänen sind diese einzelnen Teile farblich voneinander abgetrennt.

Mit dem künftigen Haushaltsrecht und dem Übergang zur Dopik wird sich auch diese Struktur ändern, da z. B. die Unterteilung in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt entfällt und Vermögen bzw. Verbindlichkeiten in die Bilanz Eingang finden. Mit dem Gesamtplan soll ein Überblick über wichtige Daten der kommunalen Finanzwirtschaft vermittelt werden. Dabei ist die Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eine Präsentation der in den Einzelplänen, d.h. den wichtigen Aufgabefeldern, anfallenden Finanzvorgänge. Bisweilen werden die Angaben noch weiter innerhalb der Einzelpläne untergliedert. Mit Hilfe der Zusammenfassung lässt sich rasch erkennen, wo die Schwergewichte der kommunalen Ausgabentätigkeit im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt liegen. Dies dürften in nahezu allen Kommunen im Verwaltungshaushalt der Einzelplan 4 (Soziales) und im Vermögenshaushalt die Einzelpläne 6 und 7 (Bauen, Verkehr und Öffentliche Einrichtungen) sein.

Jeder Kommunalhaushalt ist in 10 Einzelpläne - getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt - gegliedert. Die Struktur dieser Einzelpläne ist stets gleich, sie bilden das Ordnungsprinzip für den Haushaltsplan.

## Die Gliederung des Haushalts

### Heute: Nach Aufgabenbereichen, Künftig: Nach Produktbereichen

1. Allgemeine Verwaltung
2. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
3. Schulen
4. Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
5. Soziale Sicherung
6. Gesundheit, Sport, Erholung
7. Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
8. Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
9. Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen
10. Allgemeine Finanzwirtschaft

Jeder Haushaltsplan enthält in dieser Reihenfolge die Einzelpläne zunächst des Verwaltungs- und anschließend des Vermögenshaushalts. Im künftigen Haushaltsrecht wird der Gliederungsplan durch einen Produktplan ersetzt, durch den allen kommunalen Aktivitäten Produkte zugeordnet werden, nach denen der Haushalt im Grundsatz geordnet werden soll. Während jedoch der heutige Gliederungsplan sehr differenziert vorgeschrieben ist, gilt das für den künftigen Produktplan nicht. Das künftige Haushaltsrecht wird den Kommunen bei der Produktdarstellung im Haushalt vermutlich größere Spielräume belassen.

### Was sind freiwillige Leistungen?

Gerade im unausgeglichenen Haushalt spielt die Klassifizierung kommunaler Aufgaben eine besondere Rolle. Auch wenn in den Bundesländern unterschiedliche Begriffe verwandt werden, lässt sich folgende Dreiteilung vornehmen:

- Freiwillige Aufgaben
- Pflichtaufgaben
- Übertragene Angelegenheiten

Übertragene Angelegenheiten und Pflichtaufgaben hat die Gemeinde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu erfüllen. Als Beispiel sei hier für alle Bundesländer das Meldewesen oder die Sozial- und Jugendhilfe genannt. Welche Aufgaben ansonsten zu diesen Kategorien gehören, kann jeweils nur für das einzelne Bundesland festgestellt werden. Denn viele Pflichtaufgaben und übertragenen Aufgaben beruhen auf landesrechtlichen Bestimmungen.

Über freiwillige Leistungen entscheidet die Kommune in eigener Selbstverantwortung. Ein typisches Beispiel sind Leistungen im Bereich der Kultur. Freiwillige Leistungen sind damit das Kernstück kommunaler Selbstverwaltung. Da andererseits aber keine Pflicht zur Erfüllung dieser Leistungen besteht, ist der Druck, freiwillige Leistungen zu reduzieren, bei unausgeglichenem Haushalt hoch. Die Aufsichtsbehörden verlangen dies oft sogar explizit.

## Aufgaben der Kommunen

Kommunale Aufgaben sind nicht auf Dauer festgelegt, sondern entwickeln sich durch wandelnde gesellschaftliche und politische Erwartungen an die öffentliche Verwaltung. Steigende Einwohnerzahlen, höhere Einwohnerdichte, technische Entwicklung, gestiegene Erwartungen an den Umweltschutz, gestiegene Ansprüche durch höheren Lebensstandard führen sowohl der Zahl wie auch dem Umfang und der Intensität nach zu ständig wachsenden Aufgaben wie auch Ausgaben der Kommunen.

Aus der Eingriffsverwaltung ist eine Leistungsverwaltung geworden. Ging es nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst um die Regelung der Grundbedürfnisse und danach um Ausbau im Zeichen wachsender Prosperität, geht es heute eher um Pflege und Erhaltung des Vorhandenen, wie z. B. Wohnumweltverbesserung, Sanierung und Dorferneuerung.

Infolge der wirtschaftlichen Krise drastisch zurückgehende Steuereinnahmen und steigende Ausgaben im sozialen Bereich bremsen die Investitionskraft der Kommunen erheblich. Teilweise wurden Aufgaben auf andere Träger, wie Kreise (z. B. Berufliche Schulen), Zweckverbände (z. B. Abwasser) oder Verwaltungsgemeinschaften, übertragen.

Daneben wurde und wird die Erfüllung von Aufgaben bei Einzelmaßnahmen privatisiert. Zu den wichtigsten Aufgaben einer Kommune gehört die Verwaltung im herkömmlichen Sinn, wie Meldeamt, Standesamt, Baurechtsbehörde, aber auch Ordnungsbefugnisse, wie z. B. im Umweltschutz. Je mehr Aufgaben eine Gemeinde zu erfüllen hat, desto wichtiger wird die Planung. Hierzu gehören die finanzielle Planung mit mittelfristiger Finanzplanung und Haushaltsplanung, aber auch die fachliche Planung mit einem Gemeindeentwicklungsplan.

Man kann die Aufgaben einer Kommune grob aufteilen in freiwillige Aufgaben, Pflichtaufgaben und Weisungsaufgaben.

### Freiwillige Aufgaben

Im Bereich der freiwilligen Aufgaben entscheidet die Gemeinde selbst, ob sie tätig werden will oder nicht. Dann allerdings ist sie auch dort gesetzlichen Vorschriften unterworfen (z. B. bei der Bauandumlegung). Freiwillige Aufgaben sind:

- Kulturelle Angelegenheiten (z. B. Bücherei, Museum, Theater, Volkshochschule)
- Betrieb eines Schwimmbades, einer Sportanlage
- Einrichtung und Pflege von Grünanlagen

### Pflichtaufgaben

Bestimmte Aufgaben werden durch Bund oder Land per Gesetz vorgeschrieben, so genannte Pflichtaufgaben. Unbedingte Aufgaben, wie Gemeindewahlen oder Feuerwehr, hat jede Gemeinde zu erfüllen, bedingte Pflichtaufgaben nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes). Bei der praktischen Umsetzung ist der Ermessensspielraum unterschiedlich.

Die wichtigsten Pflichtaufgaben sind:

- Gemeindewahlen
- Abwasserbeseitigung
- Versorgungseinrichtungen
- Verkehrseinrichtungen
- Soziale Angelegenheiten
- Feuerwehr
- Allgemeinbildende Schulen
- Bauleitplanung

### Weisungsaufgaben

Verpflichtet der Gesetzgeber die Gemeinde zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, spricht man von Weisungsaufgaben. Die Kommunen werden vermehrt zur Erfüllung von Pflichtaufgaben verpflichtet. Sie legen zwar Wert darauf, dass in diesem Fall auch die Kosten vom Bund bzw. vom Land übernommen werden, doch da dies heute nur teilweise der Fall ist, kommen auf die Kommunen immer mehr Kosten zu. Bei der Umsetzung von Weisungsaufgaben hat die Gemeinde auch bei der Durchführung keinen Ermessensspielraum. Sie werden durch gesetzliche Vorschriften genau geregelt. Hierbei unterliegt die Kommune nicht nur der Rechtsaufsicht, sondern auch einer Fachaufsicht.

Die wichtigsten Weisungsaufgaben sind:

- Parlamentswahlen
- Angelegenheiten der Ortspolizei
- Meldewesen
- Standesamtswesen
- Gewerberecht und Gaststättenrecht

Bei größeren Kommunen auch:

- Baurecht und
- Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde
- sowie Sozialhilfe

Durch detaillierte gesetzliche Regelungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Fachplanungen, Raumordnungs- und Entwicklungsplanung sowie Struktur- und Investitionsprogramme des Bundes und der Länder wurde der Entscheidungsspielraum der Kommunen vor allem in den 1960er und 1970er Jahren zunehmend eingengt.

### Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Neben der Regelleistung werden nach § 22 Absatz 1 SGB II die *tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung* gezahlt, soweit sie *angemessen* sind. Da diese Kosten in kommunaler Hoheit stehen und sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten, werden sie von Landkreis zu Landkreis und in kreisfreien Städten grundsätzlich verschieden gehandhabt und berechnet. Trotzdem hat das Bundessozialgericht inzwischen einiges bundeseinheitlich konkretisiert.

Es sind die *tatsächlichen* Kosten zu erstatten. Das heißt, die Kosten müssen so gezahlt werden, wie sie wirklich anfallen. Wenn ein Mieter monatlich einen Abschlag auf die Heizkosten zahlt, müssen diese übernommen werden, wenn jemand einen leeren Heizöltank hat, muss mindestens die Befüllung für den aktuellen Bewilligungszeitraum übernommen werden, selbst wenn die Verwaltung vorher (rechtswidrigerweise) Heizkostenabschläge gezahlt haben sollte. Das Gericht hat diesen Beschluss zwar zu den Heizkosten gefällt, aber die Argumentation nicht nur auf diese eingengt.

Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Produkttheorie. „Auszugehen ist dabei von der sog. Produkttheorie, die letztlich auf das Produkt der angemessenen Wohnfläche mit dem Wohnstandard abstellt, wobei sich dieses Produkt in der Höhe der Wohnungsmiete niederschlägt. Dabei ist als letzter Prüfungsschritt zu ermitteln, ob nach der Struktur des Wohnungsmarktes am konkreten Wohnort die Kläger tatsächlich auch die Möglichkeit haben, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung konkret auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können.“

Eine unangemessene Wohnung muss nach § 22 Absatz 1 SGB II in der Regel nur „längstens für sechs Monate“ bezahlt werden. Danach werden nur die angemessenen Kosten übernommen. Die Frist beginnt dann, wenn die Verwaltung dem Hilfeempfänger die Unangemessenheit mitteilt, aber nur, sofern tatsächlich anderweitiger Wohnraum in der Nähe zur Verfügung steht.

Als Richtwerte für angemessene Brutto-Kaltmieten gelten z. B. in Chemnitz:

- 1 Personen-Haushalt 45 qm 300 EUR
- 2 Personen-Haushalt 60 qm 365 EUR
- 3 Personen-Haushalt 75 qm 435 EUR
- 4 Personen-Haushalt 85 qm 505 EUR
- 5 Personen-Haushalt 95 qm 580 EUR

*Mehrbetrag für jede weitere dazugehörige Person 10 qm 70 EUR*

Zur Feststellung der Angemessenheit der Miete ist nicht auf den jeweiligen örtlichen Durchschnitt aller gezahlten Mieten abzustellen, sondern auf den unteren Bereich der am Wohnort marktüblichen Mieten.

### Nebenkosten

Zu den Aufwendungen für die Unterkunft zählen neben der Kaltmiete auch die angemessenen Nebenkosten.

### Heizkosten

Heizkosten sind (als Brennstoffbeihilfe) in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie nicht aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens unangemessen hoch sind. Nicht zu den Heizkosten zählen die Kosten der Warmwasserbereitung; diese sind mit der Regelleistung abgegolten. Sind in den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die Kosten für die Bereitstellung von Warmwasser pauschal enthalten, darf ein entsprechender Anteil bis zur Höhe der bereits in der Regelleistung enthaltenen Kosten abgezogen werden.

prozentuale Regelleistung	Höhe der Regelleistung	Abzugsfähiger Betrag für Warmwasser
100	345	6,22 €
90	311	5,60 €
80	276	4,98 €

Dieses System enthält für den Leistungsbezieher keinerlei Anreiz, Energie zu sparen. Solange er unterhalb der Grenze zu unangemessen hohen Kosten bleibt, bekommt er nur den tatsächlichen Verbrauch erstattet. Investiert er, um Energie zu sparen, trägt er von seinem wenigen Geld die Kosten, hat aber nichts von den Einsparungen. Es wäre eine der wirksamsten Investitionen für den Umweltschutz, das zu ändern. Jeder Bedürftige sollte die Energiekosten pauschal ausgezahlt bekommen, unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch. Die Höhe muß das Maximum sein, das er nach dem jetzigen System erhalten könnte, hat er wegen entsprechender Einkünfte nur anteilig Anspruch auf Heizkosten, muß anteilig gekürzt werden. Spart er Energie, kann er die Ersparnis behalten und könnte über Energiesparen seine frei verfügbaren Einkünfte erhöhen. Das dient der Umwelt und seiner Lebensqualität. Die Bedürftigen hätten damit eine ähnliche Anreizsituation zum Energiesparen wie diejenigen, die durch ihre Einkünfte bzw. ihr Vermögen nicht auf Hilfe angewiesen sind. Diese Kosten muß natürlich die Bundesregierung übernehmen: die Kommune kann ihre Höhe nicht beeinflussen.

### Wohnungswechsel

Ein Wohnungswechsel ist aufgrund Art. 11 GG ohne vorherige *Zustimmung* des Amtes möglich und erlaubt. Eine vorherige „Zusicherung für die Leistungserbringung“ gibt allerdings die Sicherheit, dass die Übernahme der (höheren) Kosten durch den Leistungsträger in Zukunft nicht mit der Begründung versagt werden kann, dass die Hilfebedürftigkeit ohne einen rechtfertigenden Grund selbst verschuldet sei.

Hat ein Wohnungswechsel höhere Unterkunftskosten zur Folge, so ist Folgendes zu beachten: Beabsichtigt der Arbeitslosengeld-II-Empfänger während des Leistungsbezugs einen Wohnungswechsel, sollte er vor Vertragsabschluss die Zusicherung des zuständigen Trägers des Arbeitslosengeld II einholen. Andernfalls übernimmt der Leistungsträger im Regelfall weder die Umzugskosten noch die neue Miete, soweit sie die alten Kosten der Unterkunft übersteigen. Denn Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können nach § 22 Absatz 3 SGB II nur nach vorheriger Zusicherung übernommen werden.

Unter 25-Jährige (U25), die ohne Zusicherung des Leistungsträgers umziehen, erhalten nach § 20 Absatz 2a SGB II nur 80 % der Regelleistung und sie haben nach § 22 Absatz 2a SGB II im Regelfall keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Unterkunft. Ausnahmsweise müssen die Unterkunftskosten von dem Leistungsträger jedoch getragen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt, der den Umzug erforderlich macht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Voraussetzung der vorherigen Zusicherung abgesehen werden.

### Wohneigentum

Als Unterkunftskosten können auch Aufwendungen anerkannt werden, die dem Hilfebedürftigen bei der Selbstnutzung einer eigenen Wohnung entstehen. Die Kosten der Unterkunft ergeben sich in diesem Fall aus den mit dem Wohnungseigentum unmittelbar verbundenen Belastungen. Die Wohnfläche gilt in diesen Fällen dann nicht als unangemessen groß, wenn für Familien mit bis zu vier Personen 130 m<sup>2</sup> bei einem Familienheim bzw. 120 m<sup>2</sup> bei einer Eigentumswohnung nicht überschritten werden. Bei größerer Fläche muss die Angemessenheit individuell geprüft werden (siehe auch Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit 12.26).

### Sozialgeld

Sozialgeld nach § 28 SGB II ist eine spezielle Leistung des deutschen Sozialsystems, welche die Sozialhilfe (HLU) aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für hilfebedürftige Personen ersetzt, die

- nicht erwerbsfähig sind,
- mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der selbst dem Grunde nach Leistungen nach dem SGB II beanspruchen kann, in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II leben und
- keinen Anspruch auf Grundsicherung nach § 41 SGB XII haben.

Daneben haben auch nicht erwerbsfähige, minderjährige Kinder von nach dem BAföG förderungsfähigen Auszubildenden Anspruch auf das Sozialgeld.

### Härtefallregelung zur Sicherstellung von Sonderbedarfen

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 müssen auch unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige Sonderbedarfe gedeckt werden, die nicht von Regelleistungen erfasst sind, jedoch zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zwingend zu decken sind. Der Anspruch auf solche Leistungen kann bis zur Neuregelung eines verfassungsgemäßen Gesetzes unmittelbar auf das Grundgesetz gestützt werden.

Die Bundesagentur für Arbeit hat dem Auftrag des Gerichts folgend am 17. Februar 2010 eine Geschäftsanweisung erlassen, die festlegt, welche Leistungen als Härtefallleistungen erbracht werden sollen:

- nicht verschreibungspflichtige Arznei- oder Heilmittel (z. B. Hautpflegeprodukte bei Neurodermitis, Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion)
- Putz- und Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts
- Nachhilfeunterricht, wenn es einen besonderen Anlass gibt, z. B. langfristige Erkrankung, Todesfall in der Familie. Zudem muss die Aussicht auf Überwindung des Nachhilfebedarfes innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, längstens bis zum Schuljahresende bestehen.
- Sonstige vergleichbare Härtefälle

## Pflichtaufgaben

mit Möglichkeiten der Ausgestaltung, Bsp. Frauenhäuser, Leistungserbringer in der Sozialhilfe, Asylbewerberunterbringung (zentral/ dezentral).

### Frauenhaus

Unter Frauenhäusern werden in westlichen Industrieländern Einrichtungen verstanden, die Frauen und ihren Kindern im Falle von häuslicher Gewalt Hilfe, Beratung und vorübergehend eine geschützte Unterkunft anbieten. Aus Sicherheitsgründen werden die Adressen der Gebäude nicht in öffentlichen Verzeichnissen publiziert. Männern wird normalerweise grundsätzlich der Zutritt verweigert. Die Beratung erfolgt durch die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser sowie durch mit den Frauenhäusern kooperierende Psychologinnen, Rechtsanwältinnen und Sozialarbeiterinnen. In der Regel werden Frauenhäuser von Vereinen geführt und durch öffentliche Zuwendungen finanziell unterstützt oder auch vollständig getragen. Der Aufenthalt ist je nach Bundesland für die betroffenen Frauen, Mädchen und Jungen kostenfrei oder wird nach den Leistungen entsprechend dem Sozialgesetzbuch abgerechnet. Seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2002, nach dem Gewalttäter aus der Wohnung gewiesen werden können, sind Bedarf und Zahl der Frauenhäuser zurückgegangen. 2005 gab es in Deutschland ca. 400, 2009 nur noch 362 Frauenhäuser mit konzeptionell unterschiedlich ausgerichteter Trägerschaft. Durch die jeweiligen Finanzierungsvorgaben der Haushaltsordnungen von Ländern und Kommunen befinden sich die Frauenhäuser entweder in direkter Trägerschaft der Kommunen oder werden über staatliche Zuwendungen von Wohlfahrtsverbänden, kirchlichen oder freien Trägern betrieben.

*Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe vom 27. Dezember 2003, Fünftes Kapitel. Hilfen zur Gesundheit, Paragraph 52. Leistungserbringung, Vergütung, [30. März 2005]:*

### § 52. Leistungserbringung, Vergütung.

(1) [1] Die Hilfen nach den §§ 47 bis 51 entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. [2] Soweit Krankenkassen in ihrer Satzung Umfang und Inhalt der Leistungen bestimmen können, entscheidet der Träger der Sozialhilfe über Umfang und Inhalt der Hilfen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) [1] Leistungsberechtigte haben die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie den Krankenhäusern entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung. [2] Hilfen werden nur in dem durch Anwendung des § 65a des Fünften Buches erzielbaren geringsten Umfang geleistet.

(3) [1] Bei Erbringung von Leistungen nach den §§ 47 bis 51 sind die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches geltenden Regelungen mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. [2] Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, Psychotherapeut oder der Zahnarzt

niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. [3] Die sich aus den §§ 294, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches für die Leistungserbringer ergebenden Verpflichtungen gelten auch für die Abrechnung von Leistungen nach diesem Kapitel mit dem Träger der Sozialhilfe. [4] Die Vereinbarungen nach § 303 Abs. 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der Sozialhilfe entsprechend.

(4) Leistungsberechtigten, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird unter den Voraussetzungen von § 39a Satz 1 des Fünften Buches zu stationärer und teilstationärer Versorgung in Hospizen der von den gesetzlichen Krankenkassen entsprechend § 39a Satz 3 des Fünften Buches zu zahlende Zuschuss geleistet.

(5) Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 54 Abs. 1 Satz 1 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.





## Bereich Ausländer- und Asylrecht, Eingliederung, Asylbewerberunterbringung.

Jede Kommune ist verpflichtet, Asylbewerber und aus anderen Ländern zugezogene Deutsche unterzubringen und ihnen bei der Eingliederung zu helfen. Gesamtzahl der im Jahr 2006 durch die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber in Sachsen angelegten Verfahrensakten: 1482

- Dem Freistaat Sachsen zugewiesene, erschienene Asylbewerber: 1178
- Die für andere BL im Rahmen der Amtshilfe angelegten Verfahren: 53
- Familienangehörige (nachgezogene Kinder): 71
- Passbeschaffung sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer: 36
- Illegale Ausländer: 45
- Dem Freisstat Sachsen zugewiesene, nicht erschienene Asylbewerber: 99

### Zugangszahlen Asylbewerber

Im Jahr 2006 wurden im Freistaat Sachsen 1178 Asylbegehrende in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAST) in Chemnitz aufgenommen. Das ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang von 210 Asylbegehrenden (- 15,1 %). Damit hat sich der Trend seit dem Jahr 2002 weiter fortgesetzt. Die Anzahl der dem Freistaat Sachsen zugewiesenen, nicht erschienenen Asylbewerber ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken. Lediglich 99 avisierte Asylbewerber meldeten sich in der ZAST Chemnitz. Die Anzahl der für andere Bundesländer in Amtshilfe angelegten Verfahrensakten sind von 70 auf 53 gesunken.

Anteil der dem Freistaat Sachsen zugewiesenen Asylbewerber nach Herkunftsländern 2006: Gegenüber dem Vorjahr gehören Algerien und Serbien und Montenegro nicht mehr zu den zehn herkunftsstärksten Ländern, dafür war der Zugang von Asylbewerbern aus Tunesien und Bosnien Herzegowina aber wieder höher. Die Staaten-trennung von Serbien und Montenegro spiegelt sich auch in dieser Statistik wieder. Bei Zusammenfassung beider Staaten, wäre deren Anteil mit 67 Asylbewerbern auf Platz 4 der Rangliste. Der relativ hohe Anteil tunesischer Staatsangehöriger resultiert aus der besonderen Zuständigkeit der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Chemnitz.

Vollziehbar ausreisepflichtige abgelehnte Asylbewerber Stand 31.12.2006: Insgesamt waren am Jahresende 2006 28349 vollziehbar ausreisepflichtige, abgelehnte Asylbewerber registriert. Davon sind 23139 (= 81,6 %) untergetaucht, 5210 anwesend (18,4%). Die Gesamtzahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerber ist gegenüber dem letzten Jahr um 2001 (6,6 %) gesunken. Hier macht sich der Rückgang der Zugangszahlen der letzten Jahre und die konsequente Rückführung im Freistaat Sachsen bemerkbar.

### Entwicklung bei der Rückführung

Im Jahr 2006 wurden sachsenweit insgesamt 1286 Personen zurückgeführt. Das ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 142 Rückführungen (= 10 %). Rückführungen in die SR Vietnam, Türkei, Serbien und Montenegro machten wie in den Jahren zuvor den größten Anteil aus. Bei den Rückführungen in den Irak handelt es sich um kontrollierte Ausreisen Rückkehrwilliger, die durch Bundes- und Landesmittel gefördert werden.

## Gescheiterte Abschiebungen 2006

Die Anzahl der gescheiterten Rückführungen hat sich gegenüber dem Vorjahr (821) um fast die Hälfte verringert. Von den 411 gescheiterten Abschiebungen waren 147 mehrfach gescheitert.

Im Jahr 2006 führte die Polizei anlässlich einer eintägigen Identifizierungsmaßnahme in Leipzig 46 ausreisepflichtige Ausländer vermutlich algerischer Staatsangehörigkeit vor.

In 18 von den vorgeführten 46 Fällen erklärten sich die Vertreter der algerischen Botschaft bereit, ein Passersatzdokument auszustellen. Von diesen 18 identifizierten Personen erklärten sich während der Vorführung 8 weitere Ausländer bereit, freiwillig auszureisen.

Die größten Gruppen der melderechtlich in Leipzig registrierten Ausländer kamen 2008 aus der Ukraine (2.379), Russland (2.332), Vietnam (2.197), Polen (1.449), China (1.157), Irak (1.052), der Türkei (1.041), Italien (1.029), Frankreich (842) und den Vereinigten Staaten (666). Von der amtlichen Statistik als Ausländer nicht erfasst werden eingebürgerte Personen und als Deutsche in Deutschland geborene Kinder ausländischer Abstammung.

Einwohner mit Hauptwohnsitz Leipzig	515.469
davon männlich	250.018
weiblich	265.451
Deutsche	481.941
Ausländer	33.528
Ausländeranteil in Prozent	6,5

Stand 31. Dezember 2008

In Sachsen betrug der Ausländeranteil Ende 2006 insgesamt 2,8% (zum Vergleich: Durchschnitt der alten Bundesländer 10,1%). Ende 2006 lebten 84 683 Menschen mit ausschließlich ausländischer Staatsbürgerschaft im Freistaat, das waren etwa 600 weniger als 2005. Im Ausländerzentralregister ausgewiesen sind nach Angaben des Landesamtes unter anderem 9443 Vietnamesen, 7373 Russen, 6090 Ukrainer, 5751 Polen und 4029 Türken. Mit 26 % kommt etwa jeder vierte Ausländer in Sachsen aus einem EU-Mitgliedsstaat, 34 % stammten aus Asien, 5 % aus Afrika, 4 % aus Amerika.

Mehr als ein Drittel wohnte Ende 2006 schon acht Jahre oder länger in Deutschland und hat damit die für eine Einbürgerung notwendige Aufenthaltsdauer erreicht. Aufgrund der vergleichsweise wenigen Ausländer wohnen in Sachsen viele in normalen Wohngebieten gemischt mit Deutschen. Das ist die für die Integration günstigste Lösung. Um Geld zu sparen, aber auch auf Grund von Vorurteilen vor allem älterer Bürger und von Bürgern mit geringer Bildung gibt es aber Bestrebungen

Asylantenheime möglichst abseits der Wohngebiete für Deutsche zu schaffen. Damit wird durch Ghettobildung und Isolation sozialer Zündstoff angehäuft, der die Kommunen am Ende teuer zu stehen kommt. Um die Ausländer kümmert sich in Leipzig ein Ausländerbeauftragter und verschiedene Behörden sowie eine Reihe von Vereinen.

Weitgehend sich selbst überlassen sind dagegen die zugezogenen Auslandsdeutschen. Sie werden von der Statistik einfach als Deutsche erfasst, so dass keine Zahlen über ihren Anteil an der Bevölkerung zu bekommen waren. Dabei haben sie ähnliche Probleme wie Ausländer: oft schlechte Sprachkenntnisse, ungenügende Kenntnisse der deutschen Kultur und des Rechtssystems, Schwierigkeiten zuständige Behörden zu identifizieren und sich ihnen gegenüber angemessen zu verhalten, Schwierigkeiten einen Arbeitsplatz zu erhalten und Kontakte zur deutschen Bevölkerung aufzubauen. Hier muß Hilfe ansetzen. Ausgegrenzt und auf soziale Kontakte mit ebenfalls Zugezogenen mit ähnlichen Problemen verwiesen, schwebeln hier Konflikte, die sich gewaltsam entladen können: häufig durch rechtsradikale Gruppierungen, aber auch durch Zugezogene. Kommunale Arbeit mit Ausländern und Zugezogenen muß sich vor allem darauf konzentrieren, soziale Integration zu fördern und ethnische Isolation zu vermeiden, Wissen über das Leben in Deutschland und die Funktionsweise von Staat und Gesellschaft zu vermitteln sowie Arbeitsplätze zu finden. Letzteres ist in Sachsen und den anderen neuen Bundesländern wegen der allgemein hohen Arbeitslosigkeit besonders schwer. Es ist aber auf jeden Fall billiger, aus anderen Ländern Zugezogene bei der Integration zu unterstützen, als später für die Folgen misslungener Integration aufkommen zu müssen. Bildungsarbeit mit Asylbewerbern lohnt sich auch dann, wenn damit zu rechnen ist, dass diese wieder in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden.

Menschliche Beziehungen und Landeskenntnis helfen, Spannungen abzubauen und wirtschaftliche Kontakte zu fördern. Bürger anderer Staaten, die Sachsen gut kennen und sich gern an Sachsen und Deutschland erinnern, sind ein großer Gewinn für unser Land: sowohl für Frieden und Völkerverständigung als auch für Tourismus und Wirtschaft. So verstandene Ausländerarbeit, auch mit denen, die wieder gehen (müssen), gehört zu den wichtigsten freiwilligen Aufgaben jeder Kommune. Die Kommunen sind daher schlecht beraten, sich in Zeiten leerer Kassen bei der Arbeit mit Ausländern und Zugezogenen nur auf die Pflichtaufgaben zurückzuziehen.

## Freiwillige Leistungen - Handlungsspielräume für die Kommunen

### Bsp. Sozialticket, Leipzig Pass, Vereine der Altenhilfe

Ab dem 15. Juli 2009 können Leipziger mit geringem Einkommen ein Sozialticket kaufen. Diese Monatskarte ist ab dem ersten August 2009 gültig und wird mit öffentlichen Geldern subventioniert. Es soll den Menschen mehr Mobilität ermöglichen, doch die Meinungen darüber sind geteilt.

In Städten wie Köln oder Berlin gibt es das Sozialticket schon länger. Nun wird auch in Leipzig diese Monatskarte für Leute mit geringem Einkommen eingeführt. Mit 26 Euro kostet sie etwa die Hälfte einer normalen Monatskarte und trägt den etwas sperrigen Namen Leipzig-Pass Mobilcard. Mit dem Sozialticket ist Leipzig die erste ostdeutsche Großstadt, die seinen einkommensschwachen Bürgern auch in Sachen Mobilität unter die Arme greift. Doch die Realisierung des Sozialtickets hat lange gedauert. Fast zwei Jahre kämpfte eine Bürgerinitiative für das Sozialticket und sammelte dafür über 20.000 Unterschriften. Im Mai 2008 beschloss der Stadtrat den Antrag schließlich mit Hilfe von SPD, LINKEN und Grünen.

Das Sozialticket wird preisstabil bis zum 31. Juli 2010 angeboten. Vertragsbindungen gibt es keine, so dass die Berechtigten jeden Monat selbst entscheiden können, ob sie das Angebot wahrnehmen wollen oder nicht. Die personengebundenen Tickets können in den Geschäftsstellen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB), der Deutschen Bahn AG, bei rund 20 LVB-Händlern sowie zehn Bürgerämtern erworben werden. Rund 88.000 Leipziger haben ein so niedriges Einkommen, dass ihnen der Pass zusteht. Vergleiche mit anderen Städten zeigen, dass davon etwa 30 % bis 50 % ein Sozialticket in Anspruch nehmen würden.

Nach Angaben aus der Verwaltungsspitze betragen die städtischen Kosten für das Ticket jährlich rund 1,53 Millionen Euro, bei einer Einführung zum 1. August anteilig 653.000 Euro für 2009. Darin enthalten ist ein Zuschuss in Höhe von 1,46 Millionen Euro an den Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV), weil die Einnahmen aus dem Sozialticket die Einnahmeverluste im Bereich der Bartickets und die Mehraufwendungen in Folge des höheren Fahrgastaufkommens nicht decken werden. Dazu kommen Ausgaben für den Vertrieb der Karte und erhöhte Druckkosten für den Leipzig-Pass.

Doch nicht alle Menschen haben Anspruch auf das Sozialticket. So erhalten nur Inhaber des so genannten Leipzig-Passes das subventionierte Ticket, also Empfänger von Hartz Vier oder Arbeitslosengeld Eins und Personen die weniger als 530 Euro im Monat verdienen. Auch Sozialhilfeempfängern und Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist es möglich, einen Leipzig-Pass zu beantragen.

Allerdings fand das Sozialticket nicht in allen politischen Lagern Zuspruch. Widerstand kam vor allem von der CDU und der FDP, welche gegen den Antrag stimmten.

Die Leipziger FDP ist der Auffassung, dass „der Staat natürlich Mobilität für alle Leute gewähren muss. Allerdings halten wir es nicht für angemessen, dafür tatsächlich jedem eine Monatskarte zu subventionieren.“ Nicht zu vergessen sind die dadurch entstehenden Kosten. Dieses Geld wäre nach Meinung der FDP an anderer Stelle besser aufgehoben. Immerhin müssten dafür die erwerbstätigen Steuerzahler Leipzigs aufkommen. „Bei all den sozialen Problemen der Stadt Leipzig müssen wir aber auch Politik für die Leistungsträger in unserer Gesellschaft machen.“ Deutlicher kann man schwer sagen, dass die FDP Politik für die Reichen zu Lasten der Armen macht.

### Wenn das liebe Geld vorn und hinten nicht reicht...

Auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses wurde 2001 für finanziell bedürftige Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Leipzig ein Leipzig-Pass bzw. Familienpass eingeführt, 2005 wurden diese Regelungen überarbeitet. Anspruch auf den Leipzig-Pass und die damit verbundenen Leistungen haben Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Leipzig,

- die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die ARGE Leipzig erhalten
- ein geringes Erwerbs- oder Renteneinkommen haben, welches das 1½ fache des maßgeblichen Regelsatzes zzgl. des jeweiligen Anteils an den tatsächlichen Unterkunftskosten nicht übersteigt. Je nach Haushaltsgröße ergeben sich damit gestaffelte Einkommensgrenzen.
- laufende Leistungen der Sozialhilfe, also Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten

Mit Leipzig-Pass gibt es 50% und mit dem Familienpass Leipzig 30% Ermäßigung: auf Fahrkosten, Schülerbeförderung, Zuschüsse zu Fahrten in Schullandheime, zu besonderen Schulfahrten und zu Hortfahrten, Fahrtkostenzuschuss für RentenernehmerInnen auf das »10 Uhr-Ticket« von 7,50 Euro / Monat und beim Familienpass von 4,00 Euro / Monat, auf Kinder- und Schülerspeisung (Schulen in kommunaler Trägerschaft), Essenanteil der Eltern von 1,00 Euro / Essen, beim Familienpass 1,50 Euro, Essenanteil der Eltern für Kinder von Asylbewerbern bzw. Asylberechtigten 0,75 Euro / Essen, beim Besuch der Frei- und Hallenbäder sowie Saunen, der Leipziger Städtischen Bibliotheken, verschiedener Museen, des Zoologischen Gartens, der Theater / Kultureinrichtungen, wie Opernhaus, Musikalische Komödie, Schauspielhaus, Gewandhaus, Theater der Jungen Welt, Volkshochschule, Musikschule, Gohliser Schlösschen und auf den Ferienpass, Schüler ab 1. bis 12. Klasse. Die Gültigkeit des Leipzig-Passes wird für alle Berechtigten auf 12 Monate festgelegt.

## Für ein lebenswertes Alter...

Unter **Altenhilfe** sind in Deutschland gesetzlich bestimmte Maßnahmen und Initiativen zur Förderung und Unterstützung alter Menschen zu verstehen. Das kann in Institutionen oder in offener, sogenannter niederschwelliger Weise geschehen. „Offen“ meint dabei nicht die räumliche Anlage sondern den hohen Grad an Unverbindlichkeit für die KlientInnen.

So kann eine Tagespflegeeinrichtung stundenweise oder regelmäßig benützt werden. Ein Verein zur Nachbarschaftshilfe wird sich nicht nur an alte Menschen wenden.

So ist beispielsweise ein Altenheim eine „Einrichtung der Altenhilfe“, unabhängig davon, ob eine gemeinnützige Organisation die Alten- und Pflegeheime unterhält oder ein Gewerbebetrieb, beide wären „Träger der Altenhilfe“ usw.. Auch ambulante Dienste sind „Einrichtung der Altenhilfe“. Sozialstationen oder ambulante Pflegedienste sind Einrichtungen, die betreuungsbedürftigen Menschen u. a. Alten- und Krankenpflege in der jeweils eigenen Wohnung gegen Entgelt zukommen lassen. Mitarbeitende dort sind Teil der *professionellen Pflege* mit unterschiedlicher beruflichen Qualifikation.

An die Seite der Altenpflege in Altenheimen und in der eigenen (Senioren-)Wohnung ist die ambulante Betreuung von in eigens eingerichteten Wohngemeinschaften lebenden älteren Menschen getreten. Die Altenpflege als professionalisiertes Berufsfeld im Bereich der Altenhilfe befasst sich mit der Betreuung und der Pflege von betagten Menschen auch in weiteren Institutionen, z. B. Altentagesstätte, Pflegeheim mit dem Schwerpunkt Gerontopsychiatrie, Tagesklinik, Gerontopsychiatrie als Teil eines Krankenhauses oder auf individueller Vertragsbasis.



Altenhilfe kann auch die Bezeichnung einer bestimmten Form der Unterstützung durch das Sozialamt sein: Außerdem wird unter Altenhilfe auch eine Form der Sozialen Betreuung verstanden, losgelöst von pflegerischen oder hauswirtschaftl. Betreuungsformen, z. B. von der Caritas und der Diakonie, also im Rahmen der Kirchen, Kommunen angeboten werden.

Ehrenamtliches Engagement in der Altenhilfe wird in unserer Gesellschaft immer wichtiger. Gehen wir von einer ganzheitlichen Versorgung und Betreuung eines Menschen aus, gehört neben der pflegerischen Versorgung auch die persönliche Ansprache, Beschäftigung und Seelsorge dazu. Die pflegerische Versorgung wird durch die Kostenträger erstattet. Der tatsächliche Aufwand für die psychosoziale Betreuung älterer Menschen wird nicht gedeckt. Ohne ehrenamtliches Engagement kann lediglich eine Grundversorgung geleistet werden.

Ehrenamtliches Engagement soll nicht die Kürzung von Personalstellen ermöglichen, sondern die Arbeit der Hauptamtlichen im Bereich der psychosozialen Bedürfnisse der älteren Menschen ergänzen und stärken.

Ehrenamtliches Engagement kann sich nur mit finanzieller Unterstützung der Kommunen voll entfalten. Es fallen ja auch reichlich Sachkosten an. Diese Unterstützung lohnt sich: Den Alten wird es durch Unterstützung von Angehörigen und ehrenamtliches Engagement erlaubt, länger in ihrer gewohnten sozialen Umgebung zu bleiben. Das fördert eigenes Engagement und Lebensqualität. Nebenbei werden dadurch Mittel für hauptberufliche Pflege vor allem in Heimen gespart, die dafür eingesetzt werden können, die Qualität der Pflege in Heimen zu verbessern. Da Ehrenamtliche weder unter Leistungsdruck noch unter Kostendruck stehen, können sie viel besser auf die Bedürfnisse der Unterstützungsbedürftigen eingehen.

Viele Kommunen gehen leider ziemlich konzeptionsarm bei der Gewährung von Mitteln für freiwillige Aufgaben vor. Da spielen geschickte Lobbyarbeit, Medienpräsenz und parteitaktische Überlegungen eine unangemessen starke Rolle. Inhalt und Umfang freiwilliger Aufgaben müssen vor dem Beschluß grundsätzlich öffentlich diskutiert werden. Die knappen Mittel sollten dabei vorrangig für Aufgaben eingesetzt werden, die:

- die Lebensqualität in der Kommune nachhaltig verbessern
- eigene Aktivitäten und ehrenamtliches Engagement fördern, so dass auch mit wenig Mitteln eine möglichst starke Wirkung erzielt wird
- sozial Benachteiligten helfen, am politischen und sozialen Leben der Kommune teilzunehmen
- die Umwelt und die Wohnumgebung so zu erhalten, dass die Lebensqualität nachhaltig verbessert wird.

Werden die Mittel knapp, müssen Prestigepflege, Subventionierung von Aktivitäten, die vorrangig von Bürgern mit gutem Einkommen genutzt werden (z. B. bestimmte Veranstaltungen der Hochkultur) und eher konsumtive Maßnahmen für erwachsene Gesunde zurückstehen hinter der Unterstützung von Kindern, vor allem aus sozial schwächeren Haushalten, Gebrechlichen und Behinderten und vor der Förderung von Eigenaktivität und ehrenamtlichem Engagement für das Gemeinwohl.



Foto: www.pixelio.de / lvi

# JETZT ABO

## SCHNELL!

**Abonnieren Sie die AKP – mit der bundesweiten Fachzeitschrift für grün-alternative Kommunalpolitik sind Sie immer bestens informiert.**

### Information – Analyse – Best Practice

Egal, ob Sie ein Mandat haben, in der Verwaltung beschäftigt sind oder einen Verband vertreten: Auch in der Kommunalpolitik ist bestmögliche Information unabdingbar für erfolgreiches Arbeiten. Als Informationsdienst für grüne und alternative Kommunalpolitik bietet die Zeitschrift „Alternative Kommunalpolitik“ in jedem Heft ein Schwerpunktthema, aktuelle Berichte und nützliche Tipps. Wenn Sie uns noch nicht kennen: Wir schicken Ihnen gerne ein kostenloses Probeheft.

#### Bitte ankreuzen:

- Ich kenne die AKP noch nicht und will ein Probeheft
- Ja, ich will mein eigenes Abo!\*

\* Das Abo gilt bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres; es verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, falls es nicht vier Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

Ein Abo kostet 56,- €. Die Lieferung erfolgt versandkostenfrei.

Hinweis gemäß §4 Abs. 3 Postdienst-Datenschutzordnung: Mit dieser Abobestellung wird das Einverständnis erklärt, dass die Post berechtigt ist, eine neue Bezieheranschrift an den AKP-Vetrieb weiterzuleiten.

#### Alternative Kommunalpolitik

Luisenstraße 40, 33602 Bielefeld  
 Tel.: 05 21/17 75 17  
 Fax: 05 21/17 75 68  
 e-mail: akp@akp-redaktion.de  
 Internet: www.akp-redaktion.de

#### Lieferung an folgende Adresse:

Name/Vorname	
Straße/Nr.	
PLZ/Ort	
Kontoinhaber/in	
Konto-Nr.	BLZ
Bank	

#### Gewünschte Zahlungsweise bitte ankreuzen:

- Einzugsermächtigung
- Rechnung bei Lieferung erbeten

Ort/Datum

Unterschrift

DAKS e.V.  
Die ALTERNATIVE Kommunalpolitik Sachsens  
Hohe Straße 58  
04107 Leipzig  
Tel: 0341 2195740  
E-Mail: [mail@daksev.de](mailto:mail@daksev.de)  
Internet: [www.DAKSev.de](http://www.DAKSev.de)

Leipzig 2009

